



Vereinigung der Österreicher in der Schweiz

Statuten Hilfsfonds

I. Zweck

Artikel 1

Der Hilfsfonds unterstützt bedürftige¹ Mitglieder der Vereinigung der Österreicher in der Schweiz (VÖS). Es werden nur einmalige Unterstützungen zur Überbrückung vorübergehender Notlagen gewährt.

Der Hilfsfonds darf nicht zu Abgängen und sonstigen Zahlungen der Kasse der Vereinigung herangezogen werden.

Der Hilfsfonds darf zur Unterstützung der Aktivitäten der Vereinigung VÖS, im Rahmen der von der GV bewilligten Beiträge, herangezogen werden. Dieser jährliche Beitrag darf jedoch maximal die Höhe des in der Hilfsfondsrechnung ausgewiesenen jährlichen Nettozinsertrages oder Kapitalerfolges betragen und muss in den Rechnungen als „U-Beitrag-VÖS“ ausgewiesen werden.

II. Mittel

Artikel 2

Der Hilfsfonds wird aus Spenden und Veranlagung des Eigenkapitals gespeist.

Artikel 3

Für die laufenden Geschäfte dient ein separates Bankkonto. Auf diesem Konto auflaufende Restsaldo über sFr. 5'000.-- sind spätestens am Ende des jeweiligen Kalenderjahres durch den Kassier, nach Rücksprache mit dem VÖS-Vorstand, einer Anlage gemäss Art. 4 zuzuführen.

Artikel 4

Das vorhandene Fondsvermögen sowie die gemäss Art. 3 zu veranlagenden Gelder sind gut verzinst anzulegen. Bei entsprechenden Zinsvorteilen können von der Bank empfohlene Wertpapiere erworben werden, die bei der Bank zu deponieren sind.

¹Personen gelten dann als bedürftig, wenn sie selbst oder ihre Familienangehörigen den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln nicht sichern können.

III. Leistungen

Artikel 5

Die Leistungen des Hilfsfonds werden nur an Mitglieder der VÖS gewährt.

Artikel 6

Der Hilfsfonds gewährt Barleistungen, wobei pro Unterstützungsfall die Summe von CHF 700.-- während eines Kalenderjahres nicht überschritten werden darf.

Sämtliche Leistungen müssen vom Vorstand der VÖS genehmigt werden.

Artikel 7

Zuwendungen bzw. Unterstützungen werden auf freiwilliger Basis geleistet. Der Hilfsfonds kann unter keinen Umständen verpflichtet werden, Unterstützungen zu leisten. Die Österreichische Botschaft in Bern bzw. die Österreichischen Konsulate sind in erster Linie für Sozialfälle verantwortlich.

IV. Organisation

Artikel 8

Die Geschäfte des Hilfsfonds werden vom VÖS-Vorstand geführt.

Der Präsident der VÖS oder ein Vizepräsident führen gegenüber Dritten kollektiv zu Zweien mit dem Kassier oder Sekretär die rechtsverbindlichen Unterschriften des Hilfsfonds.

Der Kassier verwaltet die Unterlagen wie Kontoauszüge, Quittungen und führt auch die Kassa des Hilfsfonds.

Die in Artikel 3 und 4 genannten Konti müssen so eingerichtet werden, dass der Kassier und/oder der Präsident/Vizepräsident der VÖS kollektiv zu zweien unterschreibungsberechtigt sind (auch E-Banking). Sämtliche Zahlungen müssen vom Vorstand der VÖS mittels telefonischer oder schriftlicher Absprache genehmigt sein.

Artikel 9

Der Kassier erstattet der GV jährlich Bericht über die Tätigkeit des Hilfsfonds. Die Jahresrechnung und der Bericht der Revisoren ist der GV gleichzeitig und schriftlich vorzulegen.

Die Entlastung der Kasse wird mit einfacher Mehrheit erteilt.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 10

Die Auflösung des Hilfsfonds kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

An dieser Generalversammlung müssen mindestens 50% der Gesamtstimmen anwesend sein.

Der Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen dem Antrag auf Auflösung des Hilfsfonds zustimmen.

Das vorhandene Vermögen ist für eine Neugründung oder eine zweckverwandte Organisation oder Institution zu verwenden und allenfalls bis zu diesem Zeitpunkt bei der Österreichischen Botschaft in Bern zu deponieren. Eine Aufteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 11

Änderungen dieses Reglements sind von der Generalversammlung der VÖS mit Zweidrittelmehrheit über einstimmigen Vorschlag des VÖS Vorstandes vorzunehmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis haben.

Artikel 12

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen allfällige frühere Statuten.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 05.April 2008 in Luzern

Die Präsidentin:

Helga Martinelli

Der Sekretär:

Ernst Prebil